

Anl. 3j KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

Die in der unten stehenden Tabelle angeführten alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen gelten nicht für Fahrzeuge serienmäßig hergestellt werden. Für Fahrzeuge, die auf Basis eines serienmäßig hergestellten Fahrgestells (eines unvollständigen Fahrzeuges) oder eines serienmäßig hergestellten vollständigen Fahrzeuges aufgebaut werden, sind diese alternativen Vorschriften, Prüfungen und Ausnahmen nur auf die Teile und Systeme anzuwenden, die bei der letzten Baustufe vervollständigt oder abgeändert wurden. Zudem gelten die in den Anhängen IV und XI der Richtlinie 2007/46/EG und die in den jeweils angeführten Rechtsakten angeführten Ausnahmen.

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Nummer des Rechtsakts	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse	Erforderliche Prüfungen, Ausnahmen
M1	M2	M3	N1 N2 N3	O1 O2 O3 O4

1	Zulässiger Geräuschpegel	Richtlinie 70/157/EWG	X X X X X X	<p>Fahrgeräusch: Prüfung nach Regelung 51.02, Anhang (Messverfahren A); weist die Eir zur Schalldämmung verstellba entfernbare Teile auf, di Auswirkung auf den Schallpege könnten, ist die Prüfung jedocl Anhang II der Verordnung i 540/2014, ABl L 158 vom 2 S 131, durchzuführen, und z muss ein Nachweis über die Ei des Artikels 6 der genannten Ver bezüglich der zuz Bestimmungen zu Geräuscher beigebracht werden.</p> <p>Standgeräusch: Prüfung nach A Punkt 3.2 oder Anhang 10, Punk UN-Regelung 51.02</p> <p>Ausnahmen für Fahrzeuge, die einem serienmäßig herg Fahrgestell oder vollständigen I aufgebaut wurden: Die Gr hinsichtlich des Fahrgeräusche um 1dB(A) überschritten werde die Prüfstrecke den in Anhang 8 Regelung 51.02 vorgesch Fahrbahnbelag nicht auf, c anderer geschlossener Betor Asphaltbelag verwendet werc Fahrbahn darf jedoch Drainasphalt oder einen schallmindernden Belag au Auspuffanlagen mit Faserwe müssen nicht gemäß Anhang 5 Regelung 51.02 konditioniert seir Auspuffemissionen:</p>
2a	Emissionen leichter Nutzfahrzeuge (Euro 5 Verordnung und 6) / Zugang zu Informationen	(EG) Nr. 715/2007	X X X X	<p>Auspuffemissionen: Prüfung Typ Prüfung Typ I gemäß Anhang Verordnung (EU) 2017/111 Fremdzündungsmotoren Berücksichtigung Verschlechterungsfaktoren Anhang VII der genannten Ver für Selbstzündungsmotoren keine Verschlechterungs berücksichtigt. Alternativ zur Prü 1 können die Emissionen mi portablen Emissionsmesssystem einer gültigen PEMS-Fahrt gemäß IIIA der Verordnung (EU) 2(ermittelt werden; für die Ma Kohlendioxids, der Stickoxide Partikelzahl dürfen dabei die Gr gemäß Verordnung (EU) Nr. 7 Anhang I, Tabelle 2 um den Fakt dem 1.1.2021 (ab dem 1.1.2 Fahrzeuge der Klasse N1 Grupp III sowie der Klasse N2) dü</p>

Grenzwerte um den Fakt überschritten werden.

Verdunstungsemissionen:

Fahrzeuge, die mit Benzin k werden können, müssen eine Eir zur Begrenzung Verdunstungsemission a (Aktivkohlebehälter oder gleich Einrichtung)

Gasemissionen aus dem Kurbelg

Es muss eine Einrichtung Rückführung der Kurbelgehä vorhanden sein.

OBD:

Das Fahrzeug muss mit eine System ausgestattet sein, auf handelsüblichen Lesegeräten zu werden kann.

Messung der Abgastrübung:

Fahrzeuge mit Selbstzündur müssen gemäß Punkt 4.3 der Anhang IV der Verordnung 2017/1151 geprüft werden korrigierte Wert Absorptionskoeffizienten ist anzu

CO₂-Emissionen

Kraftstoffverbrauch:

Es ist eine Prüfung nach Anhang Verordnung (EU) 20 durchzuführen; werden jedoch der Prüfung Typ I die Abgasen mit einem Emissionsmesssystem einer gültigen PEMS-Fahrt gemäß IIIA der Verordnung (EU) 20 ermittelt, sind die dabei ermittel Emissionen maßgeblich. Wenn Prüfung der Auspuffen durchgeführt wurde (Nachw Übereinstimmung mit dem zutr California Code of Regulations CO₂-Emission und Kraftstoffverbrauch nach den Fc der Fußnote (1) zu berechnen.

Motorleistung:

Es ist ein geeigneter Nachw Motorherstellers über die Moto beibringen; dieser muss minde: Darstellung der Motorleistung Drehzahl und die Angabe der m Motorleistung

Verbrennungsmotoren auch, bei Drehzahl diese vorliegt). Dies k EG-Typgenehmigung nach Verordnung (EG) Nr. 715/2007 c Genehmigung nach UN-Regelung

sein, die für ein Fahrzeug mit Motortype erteilt wurde. gegenüber dem Motortyp, für Nachweis vorgelegt wird, Abänderungen vorgenommen (Ansaug-Auspuffanlage, Einspritz- und Zündanlage, Katalysatoren, Kupplung und/oder Zylinderkopf, bei Ventilsteuerungen Änderungen Ventilsteuerung), die Leistungsänderung von mehr als 10% bewirken können, ist ein Prüfverfahren eines für die UN-Regelung genannten technischen Dienstes vorzulegen; wenn die Motorleistung auf einem Rollenprüfstand ermittelt, müssen die abweichenden Leistungsverluste und die abweichenden Prüfbedingungen berücksichtigt werden.

Ausnahmen:

Die Vorschrift in Punkt 1.2.2. des Anhangs XXI, Unteranhang 1 der Verordnung (EU) 2017/1151 hinsichtlich des Einfahrens von mindestens 1000 cm³ entfällt.

Als Prüfkraftstoff darf vom technischen Dienst ausgewählter handelsüblicher Tankstellen-Treibstoff verwendet werden. Bei Zweifeln seitens der Behörde des technischen Dienstes kann eine Prüfung der Eigenschaften des verwendeten Kraftstoffs hinsichtlich der Übereinstimmung mit Anhang 1 der Verordnung (EU) 2017/1151 erforderlich werden.

Wenn ein Nachweis erbracht wird, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der in Anhang I, Punkt 2.2. der Verordnung (EU) 2017/1151 angeführten California Codes of Regulations entspricht, kann die Prüfung entfallen.

Die Vorschriften hinsichtlich des Nachweises von Reparatur- und Wartungsinformationen finden keine Anwendung.

Überschreitet das vollqualifizierte Fahrzeug eine Bezugsmasse von mehr als 2000 kg, ist ein Nachweis nach der Verordnung (EU) Nr. 595/2009 erforderlich.

3A	Verhütung von Brandgefahren (Behälter für flüssigen Kraftstoff)	UN-Regelung Nr. 34	X X X X X X X X X X X X	<p>Kraftstoffbehälter: Die Kraftstoffe müssen den Bestimmungen in der UN-Regelung Nr. 34. Ausnahme der Punkte 5.1, 5.2 entsprechen, die Punkte 5.9 und der genannten Regelung jedenfalls eingehalten werden, eine Prüfung muss nicht durchgeführt werden. Bei begründeten hinsichtlich der Einhaltung der 5.1, 5.2 und 5.12 und der Kipp können zusätzliche Nachweise: technischen Dienst verlangt werden. Einbau in das Fahrzeug muss den Vorschriften von Punkt 8 der genannten Regelung entsprechen. Tank für Flüssiggas (LPG) und komprimiertes Erdgas (CNG) müssen eine Genehmigung nach der UN-Regelung 67.01 und UN-Regelung 110 aufweisen.</p> <p>Spezielle Vorschrift für Kraftstoffe aus Kunststoff: der Antragsteller eine auf die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs bezogene Bestätigung des Herstellers darüber vorlegen, entweder die Vorschriften der FI 301 (Fuel system integrity), oder Anhangs 5 der UN-Regelung eingehalten werden.</p>
3B	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 58	X X X X X X X X X X X X	<p>Das Fahrzeug muss hinsichtlich des hinteren Unterfahrschutzes den Bestimmungen der UN-Regelung 58.03 entsprechen. Ist die Anbringung eines hinteren Unterfahrschutzes erforderlich, muss dieser ein Bauteil mit einer Genehmigung nach der UN-Regelung Nr. 58 sein und die Befestigung nach den Bestimmungen der genannten Regelung ausgeführt werden oder die Festigkeit des Unterfahrschutzes und seines Anbaues ist nachzuweisen, darüber hinaus die geometrischen Anbaubedingungen eingehalten sein.</p>
4A	Anbringungsstelle und Anbringung hinteres Kennzeichen	Verordnung (EU) Nr. 1003/2010	X X X X X X X X X X X X	<p>Die Vorschriften in Punkt 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1003/2010 mit Ausnahme der Punkte 1.1.2 und 1.1.3 einzuhalten. Zusätzlich werden die Bestimmungen des Abs. 6 KFG 1967 genannten Anhangs eingehalten.</p>

5A	Lenkanlagen	UN-Regelung Nr. 79	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Rein mechanische Hilfskraftlenkanlagen:	Lenkanlag
														Die Lenkanlage muss augens den Bestimmungen in Punkt 5 Regelung Nr. 79.02 entsprech physische Prüfung nach den 6.1.2, 6.2.1 und 6.2.2 der UN-Nr. 79.02 ist durchzuführen. Ein der Lenkunterstützung darf i einem vollständigen Verlust der des Lenkers über das Fahrzeug fi Bei komplexen elektr Fahrzeugsteuersystemen („Drive ist die Übereinstimmung mit A der UN-Regelung 79.02 durch € die UN-Regelung Nr. 79 ge technischen Dienst nachzuweise	
6A	Einstieg ins Fahrzeug und Manöviereigenschaften (Stufen, Trittbretter und Haltegriffe)	Verordnung (Stufen, (EU) Nr. 130/2012	X					X	X	X				Die Vorschriften der Verordnung 130/2012 müssen augens eingehalten werden.	
6B	Türverschlüsse und Türaufhängungen	UN-Regelung Nr. 11	X							X				Die Vorschriften in den Punkten und 6.3 der UN-Regelung N müssen augenscheinlich ein werden.	
7A	Vorrichtungen Schallzeichen/Schallzeichen	für UN-Regelung Nr. 28	X	X	X	X	X	X	X					Die akustische Warneinrichtung Genehmigungszeichen nach c Regelung Nr. 28 aufweisen. Bei hinsichtlich der akustischen Wir ist eine akustische Prüfung gem. 14.2 bis 14.7 der UN-Regelung I durchzuführen. Der ge Schalldruckpegel muss den Vor in Punkt 14.8 der genannten I entsprechen. Die Vorschriften Abs. 4 KFG 1967 sind einzuhalter	

8A Einrichtungen für indirekte Sicht und ihre Richtlinie Anbringung	2003/97/EG	X X X X X X	<p>Die Rückspiegel und sonstigen erforderlichen Einrichtungen für indirekte Sicht – insbesondere Monitor-Einrichtungen – müssen die Genehmigung nach der UN-Regelung 46.04 für die erforderliche Gruppe aufweisen.</p> <p>In Ausnahmefällen darf die Befestigungseinrichtung des Rückspiegels an die Anbausituation angepasst werden. Die Einhaltung der Bestimmungen 6.1.1 der UN-Regelung Nr. 46.04 in diesen Fällen durch Augenschein zu prüfen.</p> <p>Der Anbau der Rückspiegel und sonstigen erforderlichen Einrichtungen für indirekte Sicht an den Fahrzeugen muss augenscheinlich den Vorschriften des Punktes 15 der UN-Regelung Nr. 46.04 entsprechen; im Zweifelsfall ist die Einhaltung der Sichtfelder nach den Vorschriften in Punkt 15 der UN-Regelung Nr. 46.04 zu prüfen.</p>
9A Bremsen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	UN-Regelung Nr. 13	X X X X X X X X X	<p>Die Einhaltung der Vorschriften 5 der UN-Regelung Nr. 13.11 ist durch Augenschein zu prüfen, sofern in den nachfolgenden Sätzen keine andere Prüfung vorgeschrieben ist. Bei Kraftfahrzeugen sind zumindest die Prüfungen Typ 0 und Typ 1 durchzuführen, bei Anhängern die Prüfungen Typ 0 und Typ 1 durchzuführen. Im Zweifelsfall ist die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Wirkung der Bremsanlagen mittels der Prüfberichte auf Grundlage der physischen Prüfungen nachzuweisen. Ein Prüfbericht für die UN-Regelung Nr. 13.11 muss benanntem technischen Dokument ausgestellt werden.</p>

9B Bremsen (PKW)	UN-Regelung Nr. 13-H	X	X	<p>Die Einhaltung der Vorschriften 5 der UN-Regelung Nr. 13-H Fassung ABI L 335 vom 22.12.201 durch Augenschein zu prüfen, ; den nachfolgenden Sätzen keine Prüfung vorgeschrieben ist. ; zumindest die Prüfungen Typ 0 ; durchzuführen. Bei Fahrzeug ; einem elektrischen Bremssystem ; Energierückgewinnungseinrichtung ; die Einhaltung der Vorschriften 5.2.18 jedenfalls mit einem Prüfbericht auf Grundlage von physischen Prüfungen nachzuweisen, der von einem für die UN-Regelung Nr. 13 benannten technischen Dienst ausgestellt wurde. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Wirkung der Bremsen mit einem Prüfbericht auf Grundlage von physischen Prüfungen nachzuweisen, von einem für die UN-Regelung Nr. 13 benannten technischen Dienst ausgestellt wurde. Der Einbau eines Antiblockier-Bremssystems erforderlich. Der Einbau eines elektronischen Fahrerassistenz-Regelsystems oder eines elektrischen Bremsassistenten-Systems ist erforderlich, wenn das Fahrzeug kein solches System aufweist. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn ein Nachweis erbracht werden kann, dass das Fahrzeug den Vorschriften der UN-Regelung No 135 entspricht.</p>																			
10A)Elektromagnetische Verträglichkeit	UN-Regelung Nr. 10	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	<p>Die Vorschriften der UN-Regelung 10.05 hinsichtlich der Vorschriften elektromagnetischen Störauswirkungen der Fahrzeuge der Klassen M und N gelten als eingehalten, wenn die bei laufendem Motor langsam mit dem Fahrzeug und Betätigungseinrichtungen betriebsmäßig zu betätigten Einrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Scheibenwischer, Lüftungsventilatoren und Fensterheber keine Störungen bei in der Nähe des Fahrzeug befindlichen Rundfunkempfangsgeräten, drahtlosen Verbindungen und Computernetzwerken (WLAN), Mobilfunk-Fahrzeug-Prüfgeräten erzeugen.</p> <p>Die Vorschriften der UN-Regelung 10.05 hinsichtlich der Vorschriften Störfestigkeit der Fahrzeuge der Klassen M und N gelten als eingehalten, wenn langsam mit laufendem Motor für Fahrzeuge der Klassen M und N</p>

ungewöhnlichen Betriebszustände feststellbar sind (auch hinsichtlich eventuell vorhandener elektrischer Ansteuerung der Anhängerbremsen und keine Anzeigen des Fahrzeuges ungewöhnlich aktiviert werden, während von einem Mobiltelefon in der Nähe des Fahrzeuges eine Telefonverbindung mit einem Mobiltelefon aufgebaut wird und mit dem Mobiltelefon ein Gespräch geführt wird;

b) von einem Mobiltelefon außerhalb des Fahrzeuges eine Telefonverbindung mit einem Mobiltelefon aufgebaut wird und mit dem Mobiltelefon ein Gespräch geführt wird.

Die Vorschriften der UN-Regelung 10.05 hinsichtlich der Störfestigkeit der Fahrzeuge der Klasse O gelten als eingehalten, wenn

a) der Anhänger keine elektrischen Komponenten aufweist, die von der Verkehrs- und Betriebssicherheit betroffen sind; oder

b) keine ungewöhnlichen Betriebszustände feststellbar sind hinsichtlich der eventuell vorhandenen elektronischen Steuerung der Anhängerbremsanlage oder der Anzeigen des Fahrzeuges ungewöhnlich aktiviert werden, während von einem Mobiltelefon in der Nähe des Fahrzeuges eine Telefonverbindung mit einem Mobiltelefon aufgebaut wird und mit dem Mobiltelefon ein Gespräch geführt wird

Für elektronische Steuerungen der Bremsanlagen und anderer Verkehrssysteme (Motorsteuerung) für alle Fahrzeugklassen ein Prüfverfahren für die Richtlinie UN-Regelung 10.05 benannten technischen über die ausreichende Störfestigkeit der Einhaltung der Einbauvorschriften des Herstellers des Systems vorzulegen, die Einhaltung der Einbauvorschriften durch Augenschein zu kontrollieren

12A Innenausstattung	UN-Regelung Nr. 21	X	<p>Die Vorschriften hinsichtlich Energieabsorption der UN-Regelung 21.01 gelten als erfüllt, wenn das Fahrzeug mit Fahrer- und Beifahrerairbag ausgestattet ist; ist das Fahrzeug mit einem Fahrerairbag ausgestattet, so muss diese Vorschrift als erfüllt, wenn das Armaturenbrett aus energieabsorbierendem Material besteht. Es muss dem Stand der Technik entsprechen. Es muss geprüft werden, dass keine scharfen Kanten in den Bereichen, die in den Abschnitten 5.1. bis 5.7 UN-Regelung Nr. 21 definiert sind, vorhanden sind. Fremdkraftbetätigte Fenster, Dachhaken/Hubdächer und Trennwände müssen nach den Bestimmungen des Abschnittes 5.8 UN-Regelung Nr. 21 geprüft werden; die gemäß 5.8.3.1.1 UN-Regelung Nr. 21 festgelegte Klemmkraft darf nicht überschritten werden. Fremdkraftbetätigte Fenster, ausgeschalteter Zündungsschalter geschlossen werden können, müssen den Vorschriften hinsichtlich der Reversiereinrichtung entsprechen.</p>			
13A Schutz von Kraftfahrzeugen unbefugte Benutzung	gegen UN-Regelung Nr. 18	X	X	X	X	<p>Das Vorhandensein und die Funktion einer Schutzeinrichtung gemäß 2.3. der UN-Regelung Nr. 18 müssen augenscheinlich geprüft werden. Ein Fahrzeug-Alarmsystem und/oder eine Wegfahrsperre eingebaut, muss den Vorschriften der UN-Regelung 97.01 oder der UN-Regelung 116 entsprechen.</p>
13B Schutz von Kraftfahrzeugen unbefugte Benutzung	gegen UN-Regelung Nr. 116	X	X	<p>Das Vorhandensein und die Funktion einer Schutzeinrichtung gemäß 5.1.2. der UN-Regelung Nr. 116 müssen augenscheinlich geprüft werden. Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse in beiden Richtungen von höchstens 2 000 kg müssen eine Wegfahrsperre vorhanden haben. Ein Fahrzeug-Alarmsystem eingebaut, muss dieses den Vorschriften der UN-Regelung Nr. 97.01 oder der UN-Regelung Nr. 116 entsprechen.</p>		

14A	Schutz des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen	der UN-Regelung Nr. 12	X						X		Die Vorschriften der UN-Regelung 12.04 gelten als eingehalten, wenn die Lenksäule des Fahrzeugs (Lenksäule der Fahrzeugfront nach dem Stand der Technik ausgeführt ist (Knaut deformierbarer oder auskragender Unterteil der Lenksäule) und das Fahrzeug mit einem funktionierenden Fahrer-Airbag im Lenkrad ausgestattet ist.
15A	Sitze, ihre Verankerungen und Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 17	X	X	X	X	X	X	X		Die Vorschriften der UN-Regelung 17.08 gelten als eingehalten, wenn die Sitze, ihre Befestigungen und gegebenenfalls die integrierten Kopfstützen in den Fahrzeugen verwendet werden, die bereits eine EG-Betriebszulassung erhalten haben, die im Fall von Kraftomnibussen eine Genehmigung nach der UN-Regelung Nr. 80 aufweisen. Im Zweifelsfall ist ein Nachweis einer Übereinstimmung mit der UN-Regelung Nr. 17 bei der technischen Dienstleistung über die Übereinstimmung mit der genannten UN-Regelung vorzulegen.
15B	Sitze für Kraftomnibusse	UN-Regelung Nr. 80			X	X					Die Sitze müssen mit dem Genehmigungszeichen nach der UN-Regelung Nr. 80.03 aufweisen und gemäß den zutreffenden Einbaubestimmungen eingebaut sein.
16A	Vorstehende Außenkanten	UN-Regelung Nr. 26	X								Die vorstehenden Außenkanten müssen den grundsätzlichen Bestimmungen in Abschnitt 5 der UN-Regelung Nr. 26 entsprechen. Im Zweifelsfall ist die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Bestimmungen in den Abschnitten 6.15.1 sowie 6.17 der UN-Regelung Nr. 26 zu prüfen.
17A	Einstieg ins Fahrzeug und Manövriereigenschaften (Rückwärtsgang)	Verordnung (EU) Nr. 130/2012	X	X	X	X	X	X	X		Das Fahrzeug muss hinsichtlich des Einstiegs den augenscheinlich geltenden Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 130/2012 entsprechen; im Zweifelsfall ist die Übereinstimmung mit entsprechenden Messungen nachzuweisen. Das Fahrzeug muss mit einer vom Fahrer bedienbaren Einrichtung für die Rückwärtsfahrt ausgestattet sein.

17B Geschwindigkeitsmesser	UN-Regelung X X X X X X Nr. 39	Das Fahrzeug muss mit Geschwindigkeitsmesser aus sein, der die Geschwindigkeit anzeigt und den grunds Bestimmungen den Punkten 5.1.4. der UN-Reglung Nr. entspricht. Bestehen Zweifel hir der Genauigkeit der anę Geschwindigkeit ist eine Prüf Genauigkeit Geschwindigkeitsmessgeräts durchzuführen; diese kann Prüfung bei 40 km/h und 80 kr 80% der vom Antragsteller an Höchstgeschwindigkeit, wenn weniger als 100 km/h eingeschränkt bleiben; die ar Geschwindigkeit muss Bestimmungen in 5.3. der UN Nr. 39.00 entsprechen; un Verantwortung des technischen darf von den Bestimmungen in UN-Reglung Nr. 39.00 abę werden. Zur Messung der ta gefahrenen Geschwindigkeit Verwendung von ę Verkehrsgeschwindigkeitsmesse (Radargeräte und Laserpistole ausreichend genauen Navigationssystemen oder gleich Messgeräten zulässig.
18A Gesetzlich vorgeschriebenes Fabrik Schild Verordnung und Fahrzeug-Identifizierungsnummer	X X X X X X X X X X (EU) Nr. 19/2011	In Abweichung zu Anhang I, Teil 2.1. lit. b der Verordnung 19/2011 muss bei nicht seri hergestellten Fahrzeugen Genehmigungsnummer auf Fabrik Schild angebracht se Abweichung zum Anhang I, Teil E der Verordnung (EU) Nr. 19/2 die Fahrzeug-Identifizierungsnur einzeln gebauten Fahrzeugen mi 5 Zeichen und höchstens 17 umfassen. Bei Fahrzeugen, die a serienmäßig hergestellten Fa aufgebaut sind, ist die vom Hersi Fahrgestelles festgesetzte F Identifizierungsnummer zu ver bei anderen Fahrzeugen ist die F Identifizierungsnummer Landeshauptmann festzusetzen.

19A	Sicherheitsgurtverankerungen, Verankerungssysteme und Verankerungen für den oberen ISOFIX-Haltegurt	ISOFIX-UN-Regelung Nr. 14	X	X	X	X	X	X	X							Die Fahrzeuge müssen Verankerungen für Sicherheit ausgestattet sein. Die Anzahl Verankerungen muss den Bestimmungen in den Abschnitten 5.3 und 5.5 der UN-Regelung Nr. 14 entsprechen und zu den verschiedenen Gurtsystemen passen. Die Verankerungen müssen den Bestimmungen des Abschnitts 14.07 der UN-Regelung Nr. 14 entsprechen. Ist dies augenscheinlich zu beurteilen, ist eine vollständige Prüfung nach diesen Bestimmungen durchzuführen. Bestehen Zweifel an der ausreichenden Festigkeit der Verankerungen, ist eine Bestätigung beizubringen, dass die Verankerungen nach dem Stand der Technik sind und mit großer Sicherheit erwartenden Belastungen standhalten; diese Bestätigung muss von einem für die UN-Regelung Nr. 14 benannten technischen Prüfer der Kategorie A ausgestellt sein, der ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Prüfungen gemäß Abschnitt 6 der UN-Regelung Nr. 14.07 verfügt und in der Lage ist, die Verankerungen auf das durch die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des Fahrzeuges beziehen.
20A	Anbau der Beleuchtungs-Lichtsignaleinrichtungen	und UN-Regelung Nr. 48	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 48.06)
21A	Retroreflektierende Einrichtungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	für UN-Regelung Nr. 3	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 3.02)
22A	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Bremsleuchten	Tagfahr-, UN-Regelung Nr. 7	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 7.02)
22B	Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge	UN-Regelung Nr. 87	X	X	X	X	X	X								(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 87.00)
22C	Seitenmarkierungsleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	für UN-Regelung Nr. 91	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 91.00)
23A	Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger	UN-Regelung Nr. 6	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 6.01)
24A	Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	UN-Regelung Nr. 4	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 4.00)
25A	Sealed-Beam-Halogenscheinwerfereinheit (HSB) für Kraftfahrzeuge asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	UN-Regelung Nr. 31	X	X	X	X	X	X								(keine Ausnahme von der Bestimmung der UN-Regelung Nr. 31.02)

25B	Glühlampen zur Verwendung in UN-Regelung genehmigten Scheinwerfern und Leuchten Nr. 37 von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	X X X X X X X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 37.03)
25C	Kfz-Scheinwerfer mit UN-Regelung Gasentladungslichtquellen Nr. 98	X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 98.01)
25D	Gasentladungslichtquellen für genehmigte UN-Regelung Gasentladungsleuchteinheiten in Nr. 99 Kraftfahrzeugen	X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 99.00)
25E	Kraftfahrzeugscheinwerfer für UN-Regelung asymmetrisches Abblendlicht und/oder Nr. 112 Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 112.01)
25F	Adaptive Front- Beleuchtungssysteme für UN-Regelung Kraftfahrzeuge Nr. 121	X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 121.00)
25X	Abbiegescheinwerfer UN-Regelung Nr. 119	X X X X X X	(keine Ausnahme von der Bestir der UN-Regelung Nr. 119.01)
26A	Nebelscheinwerfer für Kraftfahrzeuge UN-Regelung Nr. 19	X X X X X X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 19.02)
27A	Abschleppeinrichtung Verordnung (EU) Nr. 1005/2010	X X X X X X	Das Fahrzeug muss eine aufweisen, die die Anbringun Abschleppseils erlaubt; dies köni augenscheinlich ausreichend fe der Karosserie (beispielswe Stoßstange) oder die Anhängervorrichtung sein.
28A	Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge UN-Regelung und ihre Anhänger Nr. 38	X X X X X X X X X X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 38.00)
29A	Rückfahrcheinwerfer für Kraftfahrzeuge UN-Regelung und ihre Anhänger Nr. 23	X X X X X X X X X X	Bei Fahrzeugen der Klassen N2, M3, O2, O3 und O4 ist die An von einem oder zwei Nebelschei mit einem Genehmigungszeich der ECE-Regelung 19.02 anst Rückfahrcheinwerfer mit Genehmigungszeichen nach Richtlinie 77/539/EWG oder c Regelung 23.00 zulässig.
30A	Parkleuchten für Kraftfahrzeuge UN-Regelung Nr. 77	X X X X X X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 77.00)
31A	Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, UN-Regelung Kinderrückhaltesysteme und ISOFIX- Nr. 16 Kinderrückhaltesysteme	X X X X X X	Die Sicherheitsgurte müssen Anhang 16 der ECE-Regelun erforderlichen Typ sein und das entsprechende Genehmigung aufweisen. Der Einbau Sicherheitsgurtes und Gurtanordnung müssen de Hersteller des Gurtes de Sicherheitsgurt bei Einbauanleitung entsprechen. I den Bestimmungen dieser vorgesehenen Piktogramme Warnhinweise müssen angebrac

32A Sichtfeld des Fahrzeugführers nach vorn	UN-Regelung X Nr. 125	Innerhalb des 180°-Sichtfeldes vorne im Sinne von Absatz 5.1.3 der UN-Regelung Nr. 125.01 darf das Sichtfeld nicht verdeckt sein. Ausgenommen dieser Anforderung sind die Einrichtungen und die in Absatz 5.1.3 der UN-Regelung Nr. 125.01 dieser Regelung genannten Einrichtungen. Die Anzahl der Einrichtungen darf nicht mehr als 2 betragen. Eine Augenscheinprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen, ist eine Prüfung der Vorschriften der Richtlinie 125/01 durchzuführen.
33A Anordnung und Kennzeichnung der Handbetätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger	UN-Regelung X X X X X X Nr. 121	a) Die Zeichen, die gemäß UN-Nr. 121.01 vorhanden sein müssen, sowie die Farben der entsprechenden Kontrollleuchten, müssen der UN-Regelung entsprechen. Wenn Symbole oder Lichtfarben als die ECE-Regelung 121.01 festgelegt verwendet werden, müssen die für den Lenker eindeutige unverwechselbare Bezug zur Funktion aufweisen. Die Einhaltung durch Augenschein zu prüfen.
34A Entfrosts- und Trocknungsanlagen	Verordnung X X X X X X (EU) Nr. 672/2010	Die Fahrzeuge müssen entsprechende Entfrosts- und Trocknungsanlagen für die Windschutzscheibe aufweisen. Eine Augenscheinprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung Nr. 672/2010, ist eine Prüfung der Vorschriften in 2.1 und 2.2 des Anhangs der genannten Verordnung vorzunehmen.

35A Windschutzscheiben-Wischanlagen Windschutzscheiben-Waschanlagen	und Verordnung (EU) Nr. 1008/2010	X X X X X X	Die Fahrzeuge müssen entsprechenden Scheibenwische waschern ausgerüstet sein. Er Augenscheinprüfung Zweifel hier der Einhaltung der Vorschriften Prüfung nach den Vorschrift Verordnung (EU) Nr. 10 durchzuführen. Die Anzahl Wischzyklen muss bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 den Vorschriften Nummer 1.1.5 der Verordnung 1008/2010 entsprechen. Bei Fahrzeugen der anderen Klassen sind Abweichungen von diesen Vorschriften zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Scheibenwischer ausreichende Sicht im schlechtem Wetter sichergestellt. Wischerfeld muss bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 mindestens das Sichtfeldes in Sichtbereich B nach Anhang 18 der UN-Regelung Nr. 10 betragen, bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 so groß sein, dass ausreichende Sicht sichergestellt ist.
36A Heizanlagen	UN-Regelung Nr. 122	X X X X X X X X X X	Der Fahrgastraum muss mit Heizung ausgestattet sein. Verbrennungsheizgeräte müssen das Genehmigungszeichen nach der UN-Regelung 122.00 aufweisen und den Einbauanweisungen des Herstellers des Heizgerätes eingebaut sein. Bei mit Flüssiggas (LPG) betriebenen Heizgeräten sind die Vorschriften des Anhangs 18 der UN-Regelung 122.00 einzuhalten.
37A Radabdeckungen	Verordnung (EU) Nr. 1009/2010	X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der Verordnung 1009/2010)
38A In Fahrzeugsitze einbezogene und nicht einbezogene Kopfstützen	UN-Regelung Nr. 25	X	(keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regelung 25.04)

46C Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger (Klassen C2 und C3)	UN-Regelung Nr. 54	X X X X X	X X (keine Ausnahme von Bestimmungen der UN-Regel 54.00, die Reifen müsse entsprechende Genehmigung aufweisen)
46D Reifen: Rollgeräuschemissionen, Haftung auf nassen Oberflächen und Rollwiderstand (Klassen C1, C2 und C3)	UN-Regelung Nr. 117	X X X X X X X X X X	keine Ausnahme von den Bestir der UN-Regelung Nr. 117.02, d müssen das entspr Genehmigungszeichen aufweiser Reifen der Klassen C1 und C2: „S. Reifen der Klasse C3: „S2WR1“, 1.11.2020: „S2WR2“
46E Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem Reifendrucküberwachungssystem	UN-Regelung und Nr. 64	X X	Gilt für Fahrzeuge, die mit Komplettnotrad, Notlaufreifen/Notlaufsystem Reifendrucküberwachungssystem ausgestattet sind; weist Basisfahrzeug kein solches Sys ist kein Reifendrucküberwachun erforderlich.
47A Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	UN-Regelung Nr. 89	X X X X	Die Fahrzeuge müssen hinsich Geschwindigkeitsbegrenzungseir den Bestimmungen des Absch der UN-Regelung Nr. 89.00 ent: und gegebenenfalls Genehmigungszeichen nach Richtlinie 92/24/EWG oder nach Regelung 89.00 aufweisen. Best augenscheinlicher Prüfung hinsichtlich der Einhalten Bestimmungen des Abschnitts UN-Regelung Nr. 89.00 ist eine nach den Vorschriften des 5.1 Regelung Nr. 89.00 von technischen Dienst, der gegen UNO für diese Regelung benann durchzuführen.
48A Massen und Abmessungen (außer Pkw der Verordnung Nr. 44)	(EU) Nr. 1230/2012	X X X X X X X X X	Wenn keine Zweifel hinsicht Einhaltung der Bestimmung Manövrierfähigkeit und/oder Anfahrvermögen an St bestehen, müssen diese Prüfung durchgeführt werden. Die Fes des höchsten zi Gesamtgewichts, der zulässigen Achslasten und der zulässigen Anhängelast erfol Beachtung der Bestimmungen Abs. 7 bis 9 und § 28 Abs. 3a k nach den Vorschriften des Artik Verordnung (EU) Nr. 1230/20 höchste zulässige Gesamtgewi die höchsten zulässigen Ac hängen nicht von den ange Reifen ab.

56A	Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	UN-Regelung Nr. 105		X	X	X	X	X	X	X	X	Nur auf Fahrzeuge anzuwenden die Beförderung gefährlicher genehmigt werden sollen, in die keine Ausnahmen von der UN-Nr. 105.05; jedoch wird die Einhaltung der jeweils aktuellen Vorschriften ADR (europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Grundlage der ADR) akzeptiert.
57A	Einrichtungen für den vorderen Unterfahrschutz und ihr Anbau; vorderer Unterfahrschutz	UN-Regelung Nr. 93			X	X						(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regelung 93.00)
58	Fußgängerschutz	Verordnung (EG) Nr. 78/2009	X			X						Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie Verordnung (EG) Nr. 78/2009 muss nicht nachgewiesen werden. Das Frontschutzsystem, das mit dem Fahrzeug in Verkehr gebracht wird, muss den Vorgaben der Verordnung Nr. 78/2009 entsprechen, mit der die Typgenehmigungsnummer versehen ist, die entsprechend gekennzeichnet sind.
59	Recyclingfähigkeit	Richtlinie 2005/64/EG	X			X						Die Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie 2005/64/EG muss nachgewiesen werden.
60	(leer)											
61	Klimaanlagen	Richtlinie 2006/40/EG	X			X						(keine Ausnahmen von Bestimmungen der Richtlinie 2006/40/EG)
62	Wasserstoffsystem	Verordnung (EG) Nr. 79/2009	X	X	X	X	X	X	X			Alternativ zu den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 ist ein Nachweis über die Einhaltung der Bestimmungen der UN-Regelung 134.00 vorgelegt werden.
64	Gangwechselanzeiger	Verordnung (EU) Nr. 65/2012	X									Fahrzeuge, deren Basisfahrzeuge keinen Gangwechselanzeiger sind, sind von der Anwendung der Vorschrift ausgenommen.
65	Notbrems-Assistenzsystem	Verordnung (EU) Nr. 347/2012	X	X		X	X					Alternativ zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 kann ein Nachweis der Einhaltung der Verordnung Nr. 139.00 vorgelegt werden. Die in den geltenden Rechtsakten sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgesehenen Ausnahmeregelungen in der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 sind anzuwenden.

66	Spurhaltewarnsystem	Verordnung (EU) Nr. 351/2012	X	X		X	X			Alternativ zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 347/2012 ein Nachweis der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgelegt werden können die in den genannten Rechtsakten sowie die in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 vorgelegten Ausnahmeregelungen in Betracht genommen werden.
67	Spezielle Ausrüstung für Kraftfahrzeuge, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden, und deren Einbau	UN-Regelung Nr. 67	X	X	X	X	X	X		(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 67.01)
68	Fahrzeug-Alarmsysteme (FAS)	UN-Regelung Nr. 97	X				X			Ist ein Fahrzeug-Alarmsystem einmuss dieses den Vorschriften der UN-Regelung Nr. 97.01 entsprechen.
69	Elektrische Sicherheit	UN-Regelung Nr. 100	X	X	X	X	X	X		Für Fahrzeuge mit Elektronantrieb elektrisch oder hybrid-elektrisch die Einhaltung der Vorschriften der UN-Regelung Nr. 100 ist durch den Prüfbericht, der von einem Sachverständigen ausgestellt wurde, nachzuweisen.
70	Spezielle Bauteile von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem komprimiertes Erdgas (CNG) verwendet wird, und deren Einbau	UN-Regelung Nr. 110	X	X	X	X	X	X		(keine Ausnahmen von Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 110)
71	Festigkeit des Fahrerhauses	UN-Regelung Nr. 29					X	X	X	Bei serienmäßig hergestellten Fahrerhäusern keine Ausnahmen von den Bestimmungen der UN-Regelung Nr. 29.03. Keine Anwendung bei angefertigten Fahrerhäusern für Zwecke wie die Beförderung von Ladegut oder Fahrerhäusern, die vergrößert wurden.
72	eCall-System	Verordnung (EU) 2015/758	X				X			Fahrzeuge, deren Basisfahrzeug kein eCall-System verfügt, sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen.
(1)	Die CO ₂ -Emissionen sind nach den folgenden Formeln zu berechnen:									
	Fremdzündungsmotoren mit manuellem Schaltgetriebe:									
	$CO_2 = 0,047 m + 0,561 p + 56.621$									
	Fremdzündungsmotoren mit automatischem Getriebe:									
	$CO_2 = 0,102 m + 0,328 p + 9.481$									
	Elektrohybrid-Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor:									
	$CO_2 = 0,116 m - 57.147$									
	Selbstzündungsmotor mit manuellem Schaltgetriebe:									
	$CO_2 = 0,108 m - 11.371$									

Selbstzündungsmotor mit automatischem Getriebe:

$$CO_2 = 0,116 m - 6,432.$$

Dabei bedeuten:

„CO₂“ ist die kombinierte CO₂ -Emission in g/km,

‘m’ ist die Masse in fahrbereitem Zustand in kg und

‘p’ ist die Motorleistung kW.

Die CO₂-Emission ist auf ganze g/km mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.

Der Kraftstoffverbrauch ist mit der Formeln

$$CFC = CO_2 \times k - 1$$

zu berechnen.

Dabei bedeuten:

„CFC“ ist der kombinierte Kraftstoffverbrauch in l/100km,

„CO₂“ ist die Kombinierte CO₂ -Emission in g/km, wie oben berechnet,

„k“ der Koeffizient

23,81 für Fremdzündungsmotoren,

26,49 für Selbstzündungsmotoren

Der Kraftstoffverbrauch ist auf zwei Nachkommastellen genau mit kaufmännischer Rundung zu berechnen.

In Kraft seit 28.06.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at